

- die im §. 29 a. a. D. als Bedingung gestellte Nutzbarkeit der Platten, Formen und Modelle noch Statt finde.
- 6) Jedem dieser drei Vereine wird eine Anzahl von wenigstens vier Stellvertretern für etwa abwesende oder sonst verhinderte Mitglieder beigegeben.
 - 7) Die Ernennung sowohl der Vorsitzenden, als auch der Mitglieder, sowie der Stellvertreter erfolgt nach vorgängiger Communication mit dem Königlichen Justizministerium durch das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Letzteres hat auch zu bestimmen, welches der betreffenden Mitglieder in jedem Vereine den Vorsitzenden in Behinderungsfällen zu vertreten habe.
 - 8) Nach erfolgter Ernennung werden die Vorsitzenden, Mitglieder und Stellvertreter durch das Königliche Kammergericht auf diesfälligen Antrag des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten als Sachverständige ein für alle Mal vereidigt.
 - 9) Das Gericht, welches die Erstattung eines Gutachtens durch einen der drei Vereine für erforderlich hält, übersendet einen status causae et controversiae nebst dem Corpus delicti und dem Gegenstande, mit welchem letzteres verglichen werden soll, an das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Behufs der Vorlegung an den betreffenden Verein. Die zu vergleichenden beiden Gegenstände müssen jedoch vorher durch Anhängung des Gerichtssiegels oder auf andere Art so bezeichnet werden, daß die Identität nicht zweifelhaft werden kann, und jeder Verwechslung vorgebeugt ist.
 - 10) Sobald der Antrag auf Erstattung eines sachverständigen Gutachtens durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an den Vorsitzenden des betreffenden Vereins gelangt ist, ernennt derselbe zwei Mitglieder, welche, unabhängig von einander, ihre Meinung schriftlich abzugeben und solche demnächst dem Vereine mündlich vorzutragen haben. Nach Statt gehabter Berathung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - 11) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlic des Vorsitzenden und der etwa zugezogenen Stellvertreter, erforderlich.
 - 12) Nach Maßgabe des gefaßten Beschlusses wird das Gutachten ausgefertigt, und von den bei der Beschlußfassung anwesend gewesenen Mitgliedern des Vereins unterschrieben. Einer Untersiegelung bedarf es nicht.
 - 13) Das Gutachten wird dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch den Vorsitzenden eingereicht, von dem Ministerium die Unterschrift der Mitglieder legalisirt und demnächst das Gutachten an das betreffende Gericht gesendet.
 - 14) Der Verein ist befugt, an Gebühren für das Gutachten 2 bis 10 z^{f} . zu liquidiren, welche von dem Gerichte wie andere baare Auslagen zu berichtigen sind. Stempel werden zum Gutachten nicht verwandt.

15) Die nähere Ausführung vorstehender Instruction bleibt dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten überlassen.

Berlin, den 15. Mai 1838.

Königliches Staats-Ministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fehr. v. Altenstein. v. Kampff. Mübler.

v. Kochow. v. Nagler. Graf v. Alvensleben.

Fehr. v. Werther. v. Rauch.

Das Gesetz, worauf sich diese Instruction bezieht, ist abgedruckt im Börsenblatt Nr. 102 vom 22. Decbr. 1837.

Das Königl. Preuß. Ober-Censur-Collegium hat für nachstehende, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in Deutscher Sprache erschienene Schriften die Debitserlaubnis erteilt:

- 1) Stunden der Andacht, neue Taschen-Ausgabe in zwölf Theilen. 5r 6r Thl. Aarau, Sauerländer.
- 2) — derselben 19. Aufl. in gr. 8. 8r Bd. Ebd.
- 3) Götzinger, deutsche Sprachlehre. 4. Aufl. gr. 8. Ebd.
- 4) v. Hagemester, Mat. zu einer Geschichte der Landgüter Livlands. 2r Thl. gr. 8. Riga. 1837. Franzen.
- 5) Henschel, dictionnaire des langues française et allemande. T. I. II. Paris. gr. 8. 1838.

Württemberg. Gesetz gegen den Nachdruck.

Der Ausschuß der Gesellschaft zu Beförderung der Gewerbe hat an das Königl. Ministerium des Innern ein Gutachten über das bei den Ständen vorliegende Nachdruckgesetz eingesandt. Dasselbe ist auch an die Ständeversammlung eingegeben und von dieser an die mit Begutachtung dieses Gesetzes niedergesetzte Commission überwiesen worden. Es geht dahin, daß bei der Bestimmung des §. 38 des Preussischen Gesetzes gegen den Nachdruck, nach mercantilitischen Erfahrungen kein Ausweg bleibe, als auch in Württemberg dem Preussischem Gesetze sich anzuschließen.

Der Schluß lautet: „Sodann erlauben wir uns auf die für das Deutsche Gesamt-Vaterland wichtigste Erscheinung der Neuzeit hinzuweisen: auf den großen Deutschen Zoll-Verein. Unstreitig ist er durch das Bedürfniß der Einigung einzelner Interessen in ein großes Ganzes, durch die tiefe Anerkennung der Wohlthaten der Einheit und der unglückseligen Wirkungen der Zersplitterung hervorgerufen worden, und alle Theile der großen Vereinigung freuen sich jetzt der Segnungen derselben. Einheit des Handels und der Zoll-Gesetzgebungen, Einheit in Münzen, Maßen und Gewichten beabsichtigt der Zollverein in den verbundenen Deutschen Ländern, das Princip der Einheit scheint in allen seinen unermesslichen Vortheilen anerkannt. Sollte dasselbe nicht verdienen, in einem Verhältnisse festgehalten zu werden, das mit der Nahrung Tausender zusammenhängt, und das noch dazu mit dem Punkte, in welchem schon früher Deutschland als ein Ganzes sich betrachtet hat — der Literatur — in so enger Verbindung steht? Wir erlauben uns daher, Ew. Königl. Majestät unterthänigst zu bitten: die Bestimmungen des Preussischen Gesetzes hinsichtlich der Dauer des gesetzlichen Schutzes gegen den Nachdruck, zur Sicherstellung des inländischen Buchhandels und der vielen mit demselben in Verbindung stehenden Gewerbe, in dem zu verabschiedenden Gesetze gnädigst zu adoptiren.“ (Allg. Z.)

Verantwortlicher Redacteur: C. F. Dörffling.